PPCmetrics

Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research.

www.ppcmetrics.ch

Gestaltung der Altersleistungen

Das Ziel nicht aus den Augen verlieren

Während des Berufslebens Kapital ansparen, um damit im Ruhestand (hoffentlich) den gewohnten Lebensstandard halten zu können, ist der Hauptzweck der 2. Säule. Altersleistungen spielen hierbei eine zentrale Rolle und die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältiger, als dies oftmals vermutet wird.

Die Altersleistungen im BVG bestehen aus einer Altersrente zuzüglich allfälliger Alterskinderrenten, verbunden mit der anwartschaftlichen Ehegatten- und Waisenrente. Diese Minimalleistungen müssen auf jeden Fall abgedeckt werden, aber das bedeutet nicht, dass die Leistungen im Überobligatorium nach demselben Prinzip festzulegen sind. Der Spielraum ist gross und primär durch den einzuhaltenden Grundsatz der Kollektivität beschränkt. Bei der Aus- oder Neugestaltung der Leistungen lautet die zentrale Frage: Wird damit dem eingangs erwähnten Ziel Rechnung getragen?

Familienplanung oder Vorsorge?

Dass Altersrentner mit Kindern in Ausbildung eine andere Ausgabenstruktur haben, als wenn die Kinder erwachsen sind, ist unbestritten. Fraglich ist jedoch, inwiefern der Entscheid, Kinder in höherem Alter zu bekommen, einen Vorsorgeschaden darstellt und versichert werden soll. Ist es wünschenswert, dass Versicherte, die ihre Kinder früh bekommen haben und dafür vielleicht auf einen Teil des möglichen Lohns oder Karriereschritte verzichtet haben, die Leistungen derjenigen mitfinanzieren, die diesen Verzicht nicht leisten wollten?

Falls diese Art von Solidarität unerwünscht ist, bietet es sich an, die Alterskinderrenten zu reduzieren (z. B. auf BVG-Minimalrenten) oder gar ganz zu streichen. Weil diese Renten im BVG keinen eigenen Leistungsanspruch der Kinder darstellen, wird das BVG schon erfüllt, wenn die reglementarische Altersrente die BVG-Altersrente zuzüglich Kinderrenten abdeckt.

Kapital als Vorsorgebedürfnis?

Über die Mindestvorgaben des BVG hinaus bieten viele Vorsorgeeinrichtungen die Option, die Altersleistungen vollständig das Kapital zu beziehen. Im überobligatorischen Bereich besteht auch die Möglichkeit, reine Kapitalleistungen vorzusehen. Konkret kann z. B. eine maximale Altersrente festgelegt und das überschüssige Altersguthaben zwingend als Kapitalzahlung ausgerichtet werden. Dies geschieht oft mit dem Argument einer Risikoreduktion für die Vorsorgeeinrichtung. Ebenso richtig wäre aber zu sagen, dass die Umwandlungssätze direkt oder indirekt eine Belastung für die Risikoträger darstellen und diese durch den Kapitalzwang reduziert werden soll.

Statistisch belegt ist, dass Personen mit höheren Einkommen im Schnitt eine höhere Lebenserwartung haben. Insofern erscheint die Querfinanzierung von hohen Altersrenten durch Beiträge oder Zinsverzicht jüngerer (und weniger gut verdienender) Versicherter tatsächlich fragwürdig. Aber die Absicherung gegen eine hohe Lebensdauer kann vom Einzelnen schlecht übernommen werden – Vorsorgeeinrichtungen sind dagegen genau darauf ausgerichtet. Wenn die Pensionierungsbelastungen reduziert und höheren Einkommen dennoch eine Absicherung durch eine Rente ermög-

licht werden soll, bietet sich ein Modell mit abgestuften Umwandlungssätzen an (siehe Beispiel).

Welche Unterscheidungen sind erwünscht?

Generell kann der Umwandlungssatz für verschiedene Voraussetzungen unterschiedlich festgelegt werden. Verbreitet sind z. B. unterschiedliche Umwandlungssätze für Renten mit unterschiedlicher anwartschaftlicher Ehegattenrente. Ob dies Sinn macht, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob die übliche Solidarität zwischen Versicherten ohne und mit Partner erwünscht ist oder nicht.

Auch die finanziellen Folgen für die Vorsorgeeinrichtung sind bei solchen Unterscheidungen zu beachten. Falls z. B. als Alternative zur klassischen Rente mit 60 % Anwartschaft auch eine höhere Altersrente ohne Anwartschaft (nur für unverheiratete Personen) angeboten würde, ist davon auszugehen, dass nur noch die verheirateten Personen die Rente mit Anwartschaft wählen. Der technisch neutrale Umwandlungssatz für diesen Rententyp sinkt also infolge der negativen Selektion. Ohne Anpassung des Umwandlungssatzes im klassischen Modell würde die Einführung einer Option ohne Anwartschaft also die Gesamtkosten erhöhen.

Flexibilität kann helfen

Nicht jede angebotene Flexibilität verursacht eine Entsolidarisierung bzw. negative Selektion. Möglichkeiten für Teilpensionierungen (mit oder ohne Kapitalbezug) sowie für Rentenaufschub dienen vor allem der Einkommensoptimierung der Versicherten und sind dann auch primär durch die Vorgaben der Steuerbehörden beschränkt.

Auch andere Unterscheidungen im Rentenmodell haben einen deutlich geringeren Selektionseffekt als die Option Rente vs. Kapital, so z. B.:

- Rente mit oder ohne Kapitalrückgewähr (dafür etwas höher),
- Konstante Rente vs. sinkende Rente (mit höheren Startwert).

Die Erfahrung zeigt, dass die Einführung solcher Optionen von den Versicherten sehr geschätzt wird und helfen kann, die Akzeptanz einer allgemeinen Reduktion der Umwandlungssätze zu erhöhen.

Grenzen der Kreativität?

Zentral ist, dass jede Unterscheidung oder angebotene Flexibilität dem Kollektivitätsprinzip treu bleiben muss. Unterscheidungen in der Leistungshöhe sind möglich, wenn sie nach objektiven Kriterien erfolgen und auch sachlogisch begründet sind. Beispielsweise könnte auf allen freiwilligen Einkäufen weniger als (z. B.) drei Jahre vor der Pensionierung ein reduzierter Umwandlungssatz zur Anwendung kommen, mit dem Argument, dass solche Einlagen die Pensionierungskosten erhöhen, jedoch ohne Chance für die Pensionskasse, den Verlust durch eine erhöhte Rendite vorzufinanzieren.

Administrativ können kreative Modelle schnell kompliziert werden. Die Umsetzungskosten sollten abgeschätzt und den möglichen Einsparungen für die Vorsorgeeinrichtung oder dem Nutzen für die Versicherten gegenübergestellt werden. Mit der Komplexität steigt auch der Aufwand für die Kommunikation und möglicherweise die Frustration gewisser Versicherter.

Insofern gilt es, den grossen Freiraum für die Gestaltung der Altersleistungen geschickt zu nutzen. Im Optimalfall lassen sich die Kosten reduzieren und es lässt sich gleichzeitig ein Mehrwert für die Versicherten schaffen.

Marco Jost
Lara Bucher

TAKE AWAYS

- Das BVG gibt in erster Linie eine Mindestvorgabe für die Altersleistungen. Bei der Gestaltung der Leistungen bestehen viele Freiheiten, die (noch) wenig genutzt werden.
- Statt die Versicherten zum Kapitalbezug zu zwingen, kann z. B. auch für hohe Guthaben eine Rente angeboten werden, ohne dafür (höhere) Verluste für die Pensionskasse zu generieren.
- Individuelle Flexibilität bei den Altersleistungen kann helfen, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Wenn damit die Solidarität zwischen Personengruppen unterbrochen wird, ist zu prüfen, ob dies wirklich gewollt ist und nicht zu einer Mehrbelastung der Pensionskasse führt.

Beispiel mit abgestuften Umwandlungssätzen

Eine Gemeinschaftsstiftung mit Vorsorgeplänen nahe dem BVG bis hin zu deutlich überobligatorisch hat seine reglementarischen Umwandlungssätze (UWS) wie folgt festgelegt:

Tranche des Altersguthabens (in CHF)	UWS Männer im Alter 65
0 bis 400 000	5.70 %
400 000 bis 600 000	5.00 %
Über 600 000	4.65 %

Rechenbeispiel:

Für ein Altersguthaben von 900 000 Franken ergibt sich eine Altersrente von:

400 000 Franken × 5.7 % + 200 000 × 5 % + 300 000 × 4.65 % = 46 700 Franken

Überlegungen:

- Zwingende Solidarität: Guthaben bei Pensionierung bis 400 000 Franken liegen in vielen Fällen nur wenig über dem BVG-Altersguthaben. Bei einem BVG-Anteil über 83 % muss die reglementarische Altersrente auf die BVG-Mindestrente erhöht werden.
- Beschränkte Solidarität: Der UWS von 4.65 % entspricht (etwa) dem technisch neutralen UWS der Stiftung, d. h. es entstehen nur für den Teil der Altersguthaben bis 600 000 Franken Pensionierungsverluste. Der maximale Verlust pro Person liegt bei rund 100 000 Franken.
- Gleichbehandlung und Flexibilität: Bei einem Teilkapitalbezug wird das Altersguthaben «von oben» abgeschöpft und es kommt derselbe UWS zum Tragen, wie wenn vorneweg nur der verrentete Teil des Altersguthabens vorhanden gewesen wäre.

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Artikel / Beiträge

Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.

Videos

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.

Tagungen

PPCmetrics AG Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. **Mehr**

Webseite